

Die sogenannten Eco Schemes (Öko Regelungen) sind freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen aus der 1. Säule der GAP. Diese werden ab Antrag 2023 zu beantragen sein. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte dann einzelne Maßnahmen wählen können. Die Eco- Schemes sollten nicht mit dem bisherigen Greening (gibt es ab 2023 nicht mehr) und den länderspezifischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM/ ELER) der 2. Säule verwechselt werden.

Überblick der Maßnahmen

Eco-Scheme	Maßnahme	Prämien €/ha
1	Flächen zur Verbesserung der Biodiversität	
	a. Nicht-produktive Flächen auf Ackerland (AL) über GLÖZ 8 (verpflichtende Stilllegung 4%) hinaus	+1% (4%-5%) 1.300 +2% (5-6%) 500 +3-6% (6-10%) 300
	b. Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Acker	Prämie aus 1a) + 150 Zuschlag
	c. Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	Bis 1 %: 900
	d. Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland	bis 1 %: 900 1-3 %: 400 3-6%: 200
2.	Anbau von vielfältigen Kulturen , mit 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen, max. 66% Getreide	30
3.	Beibehaltung von Agroforst auf AL und DG	60
4.	Extensivierung des gesamten Dauergrünland (DG) (mind. 0,3; max. 1,4 RGV/ha DG)	115 (2023) <i>Absenkung in Folgejahre</i>
5.	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung (auch auf Einzelflächen) mit mind. 4 regionalen Kennarten	240 (2023) <i>Absenkung in Folgejahre</i>
6.	Verzicht auf chem. PS auf AL und Dauerkulturen	130 (2023) <i>Absenkung in Folgejahre</i>
	a. AL mit Anbau bestimmter Kulturen (Sommergetreide, Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse) und Dauerkulturen b. Ackerfutterflächen mit Gras, Leguminosen und sonstigen Grünpflanzen	50
7.	Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten	40

ALLES UNTER VORBEHALT.
ÄNDERUNGEN KÖNNEN
NOCH ERFOLGEN

Eco-Scheme 1	Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
	<p>Gefördert werden nicht-produktive Flächen auf Ackerland und Dauerkulturen sowie Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland. Auf Ackerland müssen diese Flächen über den Mindestumfang von GLÖZ 8 (4% der Ackerfläche) hinausgehen. Maximal können jeweils bis zu 6 % der begünstigten Fläche in diese Öko-Regelung eingebracht werden. Die (zusätzliche) Anlage von Blühstreifen auf Ackerland und Dauerkulturflächen ist gesondert förderfähig.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt für das erste Prozent Ackerland 1.300 €/ha, für das zweite Prozent 500 €/ha und für das dritte und jedes weitere Prozent 300 €/ha. Die zusätzliche Anlage eines Blühstreifens wird mit 150 €/ha gefördert. Für Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland sind Förderbeträge für das erste Prozent in Höhe von 900 €/ha, für das zweite Prozent in Höhe von 400 €/ha und für das dritte und jedes weitere Prozent in Höhe von 200 €/ha vorgesehen.</p> <p>Altgrasstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 % und max. 6 % des DGL • 10 bis 20 % je Schlag, mind. 0,1 ha • max. 2 Jahre auf derselben Stelle • Beweidung und Schnittnutzung ab 1.9. • kein Pflanzenschutz
Eco-Scheme 2	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten
	<p>Mind. 5 Hauptfruchtarten mit je mind. 10 % Anbauumfang</p> <p>Anbau von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % in der Fruchtfolge.</p> <p>Der Anteil von Getreide darf maximal 66 % der Ackerfläche umfassen. Nicht-produktiv genutztes Ackerland wird nicht angerechnet.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 30 €/ha.</p>
Eco-Scheme 3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
	<p>Ergänzend zu dieser Öko-Regelung kann die Neuanlage von Agroforstflächen als investive Maßnahme über Interventionen der 2. Säule (s.u.) gefördert werden. Durch eine Negativliste werden nachteilige invasive Gehölze von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 60 €/ha Gehölzfläche.</p>

Eco-Scheme 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
	<p>Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Die Verwendung von mineralischem Dünger ist ausgeschlossen. Wirtschaftsdünger ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland entspricht. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 115 €/ha in 2023.</p>

Eco-Scheme 5	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
	<p>Es sind Dauergrünlandflächen förderfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Bundesland (Saarland) der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe für artenreiches Grünland nachgewiesen wird.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt zunächst 240 €/ha und wird bis 2026 auf 210 €/ha verringert.</p>

Eco-Scheme 6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Verzicht auf PSM)
	<p>Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäß den geltenden Regeln nicht angewendet werden. Die Verpflichtung gilt vom 1. Januar bis 31. August bzw. 15. November des Antragsjahres.</p> <p>Schlagbezogene Förderung</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe für Sommergetreide, Ackerbohne und Mais beträgt 130 €/ha im Jahr 2023. Für alle anderen Kulturen beträgt 50 €/ha.</p>

Eco-Scheme 7	Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend den Schutzziele
	<p>Auf den begünstigten Flächen in Natura 2000-Gebieten dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen und keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden.</p> <p>Die vorgesehene jährliche Förderhöhe beträgt 40 €/ha.</p>

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Justus Kreutgen	0162 2735 176	justus.kreutgen@lwk-saarland.de
Sophie Schlosser	01520 9383 899	sophie.schlosser@lwk-saarland.de
Christian Feld	0171 8659 138	christian.feld@lwk-saarland.de
Martin Schunck	0172 7675 980	martin.schunck@lwk-saarland.de